

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 5. Mai

1960

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Oktober 1959. 2. Richtlinien für die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959. 4. Sommerprogramm des CVJM-Reisedienstes. 5. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden. 6. Persönliche und andere Nachrichten. 7. Erschienene Schriften.

Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 10. Oktober 1959

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 163 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 12. Februar 1959 beschlossene „Agende für die Evangelische Kirche der Union, 1. Teil“ wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

§ 2

Die in Abschnitt I dieser Agende enthaltenen Gottesdienst-Ordnungen werden gemäß Art. 163 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

Sie treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Gottesdienstordnungen der Agende von 1895. Die Presbyterien stellen bis zum Ende des kommenden Kirchenjahres beschlußmäßig fest, welche Gottesdienstordnung der Agende für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen (einschließlich der Feier des heiligen Abendmahls und der Vorberitung dazu) zu gebrauchen ist.

§ 3

Die in Abschnitt II und III der Agende enthalte-

nen Schriftworte, Gebete und Lieder werden zum Gebrauch empfohlen. Ein sachgemäßer Austausch ist gestattet.

§ 4

Die in Abschnitt IV der Agende enthaltenen liturgischen Melodien treten an die Stelle der Melodien aus der Agende von 1895. Über die Art ihrer Einführung in den Gemeinden beschließen die Presbyterien.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 10. Oktober 1959.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 29. April 1960.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Richtlinien für die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Dezember 1959

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Liturgischen Ausschuß und dem Kirchenmusikalischen Ausschuß zum Kirchengesetz vom 10. Oktober 1959 über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Richtlinien für die Einführung der Agende erlassen:

I.

Zur Einführung der Ordnung der Agende

1. Damit die Presbyterien in der vorgesehenen Zeit

(bis zum 1. Advent 1960) eine Entscheidung darüber zu treffen vermögen, welche Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen in ihrer Gemeinde gebraucht werden soll, ist es erforderlich, daß in gründlicher Beratung unter sachkundiger Anleitung die Besonderheiten der vorgeschlagenen Ordnungen geprüft und miteinander verglichen werden. Die Entscheidung soll nach vorheriger Beratung mit den übrigen Gemeinden des Kir-

chenkreises erfolgen und für diesen Bereich, zumindest aber für jeden Ort mit mehreren Kirchengemeinden, Einheitlichkeit erstreben, soweit dem nicht Gründe des Bekenntnisstandes der Gemeinden entgegenstehen. Die einzelnen Formen der Gottesdienstordnungen (Erste Form, Andere Form, Einfache Form) müssen als in sich geschlossene Ordnungen gebraucht und dürfen nicht miteinander vermischt werden. Doch bleibt die Verbindung von Erste Form des Gottesdienstes (A) mit der Feier des heiligen Abendmahles — Andere Form —, wo sie dem Herkommen entspricht, nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung des Presbyteriums für die Erste Form des Gottesdienstes verlangt auch eine Entscheidung über die Form des Eingangs (Spalte A oder B) und über die Zahl der Schriftlesungen.

2. Die getroffene Entscheidung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich an die für den Gottesdienst der Gemeinde beschlossene Ordnung zu halten. In die Dienstanweisung der Pfarrer ist fortan ein besonderer Vermerk über die in der Gemeinde gültige Gottesdienstordnung aufzunehmen.
3. Für den Fall, daß ein Presbyterium oder ein Kirchenkreis sich für den in der Ersten Form unter A angegebenen Gang des Gottesdienstes entscheidet, bedarf es auch einer Festlegung hinsichtlich der angegebenen Alternativmöglichkeiten.
4. Für den Fall, daß ein Presbyterium oder Kirchenkreis sich für den in der Ersten Form unter B angegebenen Gang des Gottesdienstes entscheidet, der schon in der Agende von 1895 als Möglichkeit vorgesehen und für die Gemeinden von Westfalen ausdrücklich freigegeben war, bisher aber wenig Eingang in unseren Gemeinden gefunden hatte, bedarf es einer Klärung und Darlegung der Gründe, die für diese Fassung des Gottesdienstes sprechen. Es ist dabei auf die schon in reformatorischen Gottesdienstordnungen vorliegende entsprechende Ordnung und auf die Tradition unserer Evangelischen Kirche von Westfalen (vgl. die Agende von 1834) sowie auf die Gründe zu verweisen, die dafür sprechen, den Gottesdienst nach dem: Im Namen des Vaters... und: Unsere Hilfe steht... mit dem Sündenbekenntnis beginnen zu lassen und Kyrie und Gloria nicht mit dem Sündenbekenntnis und Gnadenspruch zu verschachteln.
5. Für beide Fassungen A und B gilt, daß an Sonntagen das apostolische Glaubensbekenntnis, an Festtagen möglichst das nicänische Glaubensbekenntnis gebraucht wird. Wenn Luthers Glaubenslied gesungen wird, fällt das gesprochene Glaubensbekenntnis fort. Die Entscheidung darüber, ob das Glaubensbekenntnis gemeinsam oder nur vom Liturgen gesprochen wird, liegt ebenso wie die Entscheidung über das gemeinsame Sprechen des Vaterunsers beim örtlichen Presbyterium.
6. Es soll angestrebt werden, daß das heilige Abendmahl der Gemeinde wenigstens an einem Sonntag des Monats und an allen hohen Feiertagen angeboten und dann möglichst im Gottes-

dienst selbst gefeiert wird. Wird es so gehalten, so kann die Beichte demselben entweder vorangehen oder gemäß dem auf Seite 22 der Agende bezeichneten Vorschlag in den Anfang des Gottesdienstes hineingenommen werden.

7. Besonderer Sorgfalt bedarf die Einführung der in der neuen Agende vorgesehenen reformatorischen Melodien. Schon die Landessynode von 1956 hatte beschlossen: „Für die Einheitlichkeit des Gottesdienstes sind einheitliche Melodien dringend erwünscht. Obschon gerade hier dem Ermessen Raum gegeben ist, gibt die Landessynode der Überzeugung Ausdruck, daß die neu vorgeschlagenen von der Reformation her überkommenen Melodien den Vorzug verdienen. Deshalb erklärt sich die Landessynode für die reformatorischen Melodien.“ Dementsprechend heißt es in § 4 des Gesetzes von 1959: „Die in Abschnitt IV der Agende enthaltenen liturgischen Melodien treten an die Stelle der Melodien aus der Agende von 1895. Über die Art ihrer Einführung in den Gemeinden beschließen die Presbyterien.“ Für die Gemeinde wird gerade an den liturgischen Melodien der Wandel der gottesdienstlichen Ordnung offenbar. Darum gilt es hier behutsam vorzugehen und doch darauf bedacht zu bleiben, daß nach angemessener Übergangszeit die Gemeinden unserer Landeskirche in gleicher Weise die reformatorischen Melodien benutzen.
8. Als Melodien sollen in allen Gemeinden für das Kyrie und Gloria die unter 2a und 2b im Melodienheft angegebenen Weisen (Straßburg 1525) eingeführt werden. Darauf kann das im Melodienheft anschließend angegebene „Wir loben dich“ folgen. In der Passionszeit kann die unter 3a von Martin Luther stammende Form des Kyrie benutzt werden. Das Gloria der dazu gehörenden Form 3b kann dann entfallen. Das Halleluja nach der Lesung der Epistel wird nach der unter Nr. 5 angegebenen Melodie gesungen. In der Abendmahlsliturgie empfiehlt sich zu gemeinsamer Benutzung die unter Nr. 8 angegebene Form des Lobgesangs (Neuenrade 1564).
9. Die Einführung der neuen Melodien verpflichtet den Liturgen nicht zum Altargesang. Über die etwaige Einführung des Altargesangs an den dafür vorgesehenen Stellen entscheidet das Presbyterium im Einvernehmen mit dem (den) Pfarrer(n).
10. Die Einführung der neuen Melodien kann auf zweierlei Weise geschehen. Entweder erfolgt die Umstellung der ganzen liturgischen Ordnung von einem bestimmten Sonntag an auf einmal, oder ein Stück der Liturgie nach dem anderen wird in planmäßiger Folge in Gebrauch genommen. Die Gefahr der ersten Methode besteht darin, daß die Gemeinde, zumal wenn es sich um eine sehr der Tradition verhaftete Gemeinde handelt, überfordert wird. Die zweite Methode hat den Nachteil, daß die Übergangszeit mit teils neuen, teils alten Stücken unorganisch und wenig überzeugend wirkt. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Gemeinde möglicherweise in den Anfängen stecken bleibt und dadurch das Ende schlimmer wird als der Anfang. Auf Ganze gesehen muß nach vorliegenden Erfahrungen der erste Weg empfohlen werden.

11. In jedem Falle sollte die Einführung der neuen Melodien in der Gemeinde so erfolgen, daß in allen Gemeindegemeinschaften (Männer, Frauen, Jugend, Konfirmanden, Chöre usw.) eine gründliche Vorbereitung und Einübung stattfindet und alle in besonderer Weise Beteiligten (Pfarrer, Kantoren, Organisten, Jugendleiter, Katechetinnen, wenn möglich auch die Lehrer der Schulen) in gutem Einverständnis zusammenarbeiten. Vor und nach erfolgter Einführung sollte die Gemeinde im Anschluß an den Gottesdienst mehrere Sonntage hindurch für eine kurze Weile in der Kirche zurückbleiben und in das Singen der liturgischen Stücke eingeführt werden. In welcher Weise Pastor, Kantor und Organist dabei zusammenwirken, ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen.
12. Über den genauen Zeitpunkt der Einführung der neuen Melodien hat die Landessynode, abgesehen davon, daß die Presbyterien bis zum 1. Advent 1960 beschlußmäßig festzustellen haben, welche Gottesdienstordnung zu gebrauchen ist, keine Entscheidung getroffen. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird die Einführung mehr oder weniger Zeit erfordern. Doch empfiehlt es sich, die Durchführung der von der Landessynode getroffenen Entscheidung in den einzelnen Gemeinden nicht unnötig hinauszuschieben und alsbald zu beginnen, damit durch die Verwirklichung dieser Entscheidung möglichst bald eine neue und größere Gemeinsamkeit des Gottesdienstes herbeigeführt wird.
13. Die Einführung der neuen von der Landessynode beschlossenen Agende ist eine Gelegenheit, ganz abgesehen von der Erklärung einzelner Veränderungen, unter allen Mitarbeitern und Gemeindegliedern das Grundverständnis für den Gottesdienst der Gemeinde und die Liturgie im ganzen anzuregen und zu fördern. Wenn es sich auch um Zeremonien handelt, die nach reformatorischer Lehre in der Freiheit stehen und keine Heilsnotwendigkeit beanspruchen können, so will doch auch die Liturgie des Gottesdienstes von den großen Taten Gottes Zeugnis geben und die Gemeinde einbeziehen in Gebet und Lobgesang. Trotz aller herkömmlichen Unterscheidung von Predigt und Liturgie ist der Gottesdienst ein Ganzes. Alle Stücke des Gottesdienstes sind wechselseitig aufeinander bezogen. Eine Neubewertung auf Wesen und Besonderheit der Liturgie dient daher zugleich dem Gottesdienst im ganzen und leistet einen Beitrag dazu, daß die Gemeinde in der rechten Sammlung unter dem Wort erbaut wird.
14. Die Einführung der neuen von der Synode beschlossenen Agende kann zugleich als Gelegenheit dazu benutzt werden, in den Gemeinden auch für mancherlei Einzelheiten des gottesdienstlichen Verhaltens, die durch die Agende nicht besonders geregelt sind, eine gute Ordnung herbeizuführen und gegebenenfalls Mißbildungen zu beseitigen, die sich im Laufe der Zeit eingestellt haben. Wann und in welcher Weise zum Beispiel die Kollekte eingesammelt wird und welche Gründe dafür sprechen, daß sie während des Liedes nach der Predigt gesammelt und auf würdige Weise auf dem Altar niedergelegt wird, wann sich die Gemeinde

während des Gottesdienstes zu Schriftlesung und Gebet erhebt und wie es geschehen kann, der Andacht der Gemeinde auch in leibhafter Gebärde rechten Ausdruck zu verschaffen, das sind Fragen, die im Zusammenhang der Einführung der neuen Agende erwogen und geordnet werden können. Das gleiche gilt für die Frage der Wendungen des Liturgen vor dem Altar, über die ebenfalls in der Agende keine besondere Angabe gemacht ist, die aber zumindest in ein und derselben Gemeinde einheitlich geregelt werden sollte. Schließlich sollte auch ernstlich erwogen werden, ob einzelne Stücke des Gottesdienstes, insbesondere die Schriftlesungen, durch Lektoren vorgenommen werden können und wie die aktive Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst sichtbarer als bisher in Erscheinung treten kann. So sollte die Einführung der neuen Agende als Anlaß dazu genommen werden, das Ganze des gottesdienstlichen Vollzuges neu zu bedenken und in Richtung auf möglichste Gemeinsamkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen wie auf möglichste Lebendigkeit und Wirksamkeit in der einzelnen Gemeinde eine gute Entscheidung zu treffen. Vorschläge zu diesen Fragen werden noch gemacht werden. Die jetzt erforderlichen Entscheidungen brauchen dadurch nicht verzögert zu werden.

II.

Zur Einführung der musikalischen Stücke der Agende

1. *Ehr sei dem Vater* wird ganz von der Gemeinde gesungen. Falls keine Orgel vorhanden, intoniert Kantor oder Chor. Die Gemeinde fährt fort „Wie es war im Anfang“.
2. *Kyrie* einheitlich nach Straßburg 1525 im Wechsel zwischen einstimmigem Chor (Konfirmanden-Gruppe, Jugendgruppe, Kirchenchor) und Gemeinde.
3. *Ehre sei Gott in der Höhe* einheitlich nach Straßburg 1525. Wo der Liturg die Intonation nicht singt, übernimmt der kleine liturgische Chor (s. bei *Kyrie*) die Intonation. Die Gemeinde fährt fort „Und auf Erden Fried“. Es ist musikalisch durchaus möglich, das Straßburger *Gloria* mit dem Wort „Wohlgefallen“ zu beschließen.
An Festtagen, Abendmahlssonntagen und bei besonderen Gelegenheiten wird der Lobgesang „Wir loben dich“ angeschlossen. Es empfiehlt sich, diesen Lobgesang zunächst nur von einem Chor einstimmig singen zu lassen. Der Chor gliedert sich dazu in 2 gemischte Gruppen. Wenn die Gemeinde nach einer gewissen Zeit die Melodie im Ohr hat, kann dazu übergegangen werden, den Lobgesang im Wechsel zwischen Chor (I) und Gemeinde (II) singen zu lassen.
4. *Halleluja* einheitlich nach Nr. 5 des Melodienheftes, ganz von der Gemeinde gesungen. Wenn keine Orgel vorhanden, intoniert der Kantor oder ein Chor mit dem 1. *Halleluja*, die Gemeinde fährt mit dem 2. und 3. *Halleluja* fort.
5. *Heilig* einheitlich Neuenrade 1564 (Melodienheft Nr. 8), ganz von der Gemeinde gesungen. Wenn keine Orgel vorhanden, intoniert der Kantor oder ein Chor, die Gemeinde fährt fort „Voll sind Himmel und Erde“.

Die liturgischen Weisen sind ihrem Wesen nach einstimmig. Auf jeden Fall sollten sie ohne Hilfe eines Instrumentes eingesungen werden. Im gottesdienstlichen Vollzug ist die Gemeinde gewöhnt, mit Unterstützung eines Instrumentes einzufallen. Die instrumentale Hilfe kann durch die Orgel oder durch den Posaunenchor gegeben werden. Eine solche „Begleitung“ muß mit großer Behutsamkeit geschehen. Eine einstimmige instrumentale „Begleitung“ ist sinnvoll und vollgültig. Für die mehrstimmige Begleitung durch die Orgel wird auf das Orgelbegleit-

buch verwiesen, das im Rufer-Verlag Gütersloh erschienen ist. Mehrstimmige Sätze für die „Begleitung“ durch einen Posaunenchor sind in Vorbereitung.

Die neue Agende erscheint in diesen Tagen im Luther-Verlag in Witten und kann dort bezogen werden.

Bielefeld, den 29. April 1960.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm

Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Vom 9. Oktober 1959

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der bisherige Kirchenkreis Dortmund wird in fünf Kirchenkreise geteilt: Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen.

§ 2

(1) Es gehören

- a) zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte folgende Kirchengemeinden im Stadtgebiet Dortmund: Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Lukas, Luther, Marien, Markus, Martin, Melancthon, Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, Petri und Reinoldi;
- b) zum Kirchenkreis Dortmund-Nordost folgende Kirchengemeinden im Stadtgebiet Dortmund: Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen, Lindenhorst, Scharnhorst und Wickede;
- c) zum Kirchenkreis Dortmund-Süd folgende Kirchengemeinden im Stadtgebiet Dortmund: Advent, Aplerbeck, Auf dem Höchsten, Barop, Berghofen, Brüninghausen, Eichlinghofen, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg, Wellinghofen I und Wellinghofen II;
- d) zum Kirchenkreis Dortmund-West folgende Kirchengemeinden im Stadtgebiet Dortmund: Bodelschwingh, Bövinghausen, Deusen, Dorstfeld, Huckarde, Kirchlinde-Rahm, Lütgendortmund, Marten, Mengede, Nette, Oespel, Oestrich und Westerfilde;
- e) zum Kirchenkreis Lünen im Stadtgebiet Lünen folgende Kirchengemeinden: Brambauer, Lünen und Preußen; im Landkreis Lüdinghausen: Bork-Selm.

(2) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung der in Absatz 1 genannten Kirchenkreise und Kirchengemeinden richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (Artikel 6 Absatz 2 und 3, Artikel 86 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung).

§ 3

Die in § 2 genannten Kirchenkreise bilden die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Diese sind dazu berufen, gemeinsame übergreifende Aufgaben der fünf Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden wahrzunehmen. Insbesondere werden ihnen übertragen

- a) der kirchliche Gemeindedienst für Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk,
- b) das Jugendpfarramt,
- c) das Volksmissionarische Amt,
- d) das Katechetische Amt,
- e) die Krankenhauseelsorge,
- f) die Gehörlosenseelsorge,
- g) die Gefängnisseelsorge,
- h) der Religionsunterricht an Berufsschulen,
- i) der Vortragsdienst und die Pressestelle sowie
- k) die Synodalbücherei,

einschließlich des Rechts, die hierfür erforderlichen Stellen zu errichten und zu besetzen.

§ 4

(1) Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Wird durch Veränderung der in § 2 genannten Kirchenkreise ein neuer Kirchenkreis errichtet, so gehört auch dieser zu den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.

(3) Wird eine Kirchengemeinde eines Kirchenkreises, der an die in Absatz 2 genannten Kirchenkreise angrenzt, einem dieser Kirchenkreise angeschlossen, so gilt dies Gesetz auch für sie.

§ 5

(1) Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund handeln durch ihre Vereinigten Kreissynodalvorstände. Artikel 106 Absatz 2 f und h, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Artikel 108 der Kirchenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Leitung der Vereinigten Kreissynodalvorstände liegt bei dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung bei dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

werden von den Vereinigten Kreissynodalvorständen aus dem Kreise der Superintendenten gewählt, und zwar für die Dauer ihrer Amtsperiode als Superintendent.

(3) Jedes Mitglied der Vereinigten Kreissynodalvorstände hat eine Stimme. Eine Erhöhung der Zahl der nichttheologischen Mitglieder eines Kreissynodalvorstandes nach Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung ist nur möglich, wenn die Kreissynoden der vier anderen Kirchenkreise zustimmen.

§ 6

(1) Die Vereinigten Kreissynodalvorstände treten in der Regel vierteljährlich einmal zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als ein Fünftel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.

(2) Artikel 107 Absatz 2 bis 4 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

§ 7

(1) Das Vermögen des bisherigen Kirchenkreises Dortmund sowie die von diesem eingerichteten Dienste, Ämter und Einrichtungen gehen mit Ausnahme der in § 8 genannten Heime auf die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund über.

(2) Die Vereinigten Kreissynodalvorstände stellen die Haushaltspläne für die Kassen der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und ihre gemeinsamen Dienste, Ämter und Einrichtungen auf.

(3) Artikel 90 Absatz 5 bis 7 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

§ 8

- (1) Es werden übertragen
- a) dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte das Ludwig-Steil-Haus in Dortmund,
 - b) dem Kirchenkreis Dortmund-Süd das Johannes-Falk-Heim in Dortmund-Sölde,
 - c) dem Kirchenkreis Lünen das Synodalkinderheim im Schloß Schwansbell bei Lünen.

(2) Mit der Übertragung der Heime geht auch das zu diesen gehörende bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten auf die in Absatz 1 a) bis c) genannten Kirchenkreise über.

§ 9

(1) Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund richten ein Rechnungsprüfungsamt ein.

(2) Zuständig für Aufsicht und Prüfung der Kassen und Rechnungen der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, ihrer gemeinsamen Dienste, Ämter und Einrichtungen sowie des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Dortmund sind die Vereinigten Kreissynodalvorstände. Diese erteilen nach Prüfung der Rechnungen durch ihren Rechnungsausschuß die Entlastung.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kreissynoden, der Kreissynodalvorstände und der Superintendenten hinsichtlich der Beaufsichtigung, Prüfung und

Erteilung von Entlastungen im Kassen- und Rechnungswesen ihrer Kirchenkreise, ihrer Gemeinden und deren Einrichtungen (Artikel 90 Absatz 4, Artikel 106 Absatz 2b und Artikel 110 Absatz 2 der Kirchenordnung) bleiben unberührt.

§ 10

Die Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit nimmt der Vorsitzende der Vereinigten Kreissynodalvorstände wahr.

§ 11

Mindestens zweimal im Jahr treten die Pfarrer aus den zu den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund gehörenden Kirchenkreisen zu einem gemeinsamen Pfarrkonvent zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Vereinigten Kreissynodalvorstände.

§ 12

Bis zur Wahl der neuen Kreissynodalvorstände und der Bestätigung der neuen Superintendenten, der Assessoren und ihrer Stellvertreter (Artikel 105 der Kirchenordnung) führt der Kreissynodalvorstand des bisherigen Kirchenkreises Dortmund und dessen Vorsitzender die Geschäfte.

§ 13

Die Kirchenleitung kann zu diesem Kirchengesetz Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

(1) Dies Kirchengesetz ist in dem für Änderungen der Kirchenordnung in Artikel 133 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgesehenen Verfahren beschlossen worden.

(2) Dies Kirchengesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bethel, den 9. Oktober 1959

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 23. April 1960

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Genehmigung

Zu dem Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 23. 3. 1960 — I G 90 — 50/4 Tgb. Nr. 2085/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 30. März 1960

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez. Unterschrift

(L. S.)
41. D 19 E

Sommerprogramm des CVJM-Reisedienstes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1960
Nr. 8880/C 16—03

Der CVJM-Reisedienst hat soeben sein diesjähriges Sommer-Programm veröffentlicht, das ausgezeichnete Vorschläge für Erholungsreisen, Studienfahrten, Freizeiten und ökumenische Begegnungen enthält. Einen besonderen Raum innerhalb des umfangreichen Programmes nehmen die Studienfahrten in biblische Länder ein, sowie die Jugendreisen nach Griechenland und in die Türkei. Darüber hinaus hat der CVJM-Reisedienst alle erreichbaren Länder innerhalb Mitteleuropas in sein Programm einbezogen.

Schließlich ist noch auf das umfassende USA-Programm hinzuweisen.

Interessenten können das Fahrtenheft unverbindlich und kostenlos direkt beim CVJM-Reisedienst, Kassel-Wilhelmshöhe, Eichenkreuzhaus, beziehen.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 4. 1960
Nr. 8856/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen betr. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden teilen wir mit, daß auf Grund der seit April 1958 eingetretenen Erhöhungen der Löhne, Auslösungen und sonstigen Unkosten der bisherige Teuerungszuschlag von 55 % sich nunmehr auf 67 % erhöht hat, vergleiche Verfügungen vom 15. 10. 1949 Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91), vom 6. 11. 1956 — Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105), vom 9. 2. 1957 — Nr. 279/A 8—05 (KABl. 1957 S. 17) und vom 17. 5. 1958 — Nr. 8685/A 8—05 (KABl. 1958 S. 43).

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind

Pfarrer Herbert M a s k u s , früher in Brasilien, zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde

Huckarde, Kirchenkreis Dortmund, in die durch die Berufung des Pfarrers Bäcker nach Emden frei gewordene (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Botho K u r t h zum Pfarrer der Advent-Kirchengemeinde in Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Walter M a g a ß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Kenter, der in den Dienst einer Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers getreten ist;

Hilfsprediger Herbert O s t e r m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle.

Berufung von Kreiskirchenmusikwarten

Zum Kirchenkreismusikwart für den Kirchenkreis Herne ist mit Wirkung vom 1. April 1960 ab kommissarisch Frau Jaekel in Wanne-Süd berufen worden.

Erschienenene Schriften

Zu Beginn des Schuljahres 1960/61 hält die „Freie Vereinigung ev. Eltern und Erzieher“ in Wuppertal-Ronsdorf, Goldlackstr. 6—8, wie bisher Flugblätter bereit unter der Überschrift „W a r u m S c h u l p f l e g s c h a f t?“ (Preis pro Exemplar 2,5 Pfg.). Wir bitten Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger, Eltern und Schulen auf dieses Flugblatt hinzuweisen. Bestellungen führt die Geschäftsstelle der „Freien Vereinigung“ aus.

Der Schulanfang wird vielerorts mit Schul(anfänger)-Gottesdiensten begangen. Die „Freie Vereinigung ev. Eltern und Erzieher“ in Wuppertal-Ronsdorf, Goldlackstr. 6—8, hält für diesen Zweck ihre Monatsschrift „E l t e r n h a u s , S c h u l e u n d G e m e i n d e“ zum kostenlosen Verteilen bereit und bittet die Gemeinden, ihren Bedarf der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Monatsschrift wird auch gern Schulen kostenlos zum Verteilen an die Eltern der Schulanfänger zur Verfügung gestellt.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13/6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/109 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.